

BVGer E-1315/2007 vom 19. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1315_2007

FR: TAF E-1315/2007 du 19 avril 2011

IT: TAF E-1315/2007 del 19 aprile 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin und ihre Tochter sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Die Vernehmlassung der Vorinstanz vom 10. April 2007 wurden den Beschwerdeführerinnen bis anhin nicht zur Stellungnahme unterbreitet. Angesichts des Verfahrensausgangs wird auf eine vorgängige Anhörung in diesem Zusammenhang gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG verzichtet, und die Vernehmlassung wird den Beschwerdeführerinnen zusammen mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnis gebracht.

E. 5.1

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einen ablehnenden Asylentscheid erhalten haben, ausser die Anhörung ergebe Hinweise auf zwischenzeitlich eingetretene Ereignisse, die geeignet sind,

die Flüchtlingseigenschaft zu begründen oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

E. 5.2

Ein Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG ist dann gerechtfertigt, wenn in einem formell rechtskräftigen Entscheid der Behörden eines Staates der EU oder des EWR festgestellt oder implizit davon ausgegangen wurde, dass die betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 33 E. 5.2 und 5.4). Trotz rechtskräftigem Asylentscheid im erwähnten Sinne ist dann auf das Asylgesuch einzutreten, wenn sich - entsprechend dem Wortlaut von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG - aus der Anhörung Hinweise ergeben, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Dabei ist vom engen Verfolgungsbegriff gemäss Art. 3 AsylG auszugehen. Die ARK hat die frühere Interpretation dieses Verfolgungsbegriffs allerdings insofern ausgeweitet, als sie von der so genannten Zurechenbarkeitstheorie zur Schutztheorie gewechselt hat (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 u. 8). Damit ist die Schweiz der Praxis der überwiegenden Mehrzahl der Signatarstaaten des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (FK, SR 0.142.30) gefolgt, darunter insbesondere den EU-Mitgliedstaaten (im Jahr 2006 ist als letzter EU-Mitgliedstaat auch Deutschland zur Schutztheorie übergegangen) sowie den klassischen Asylaufnahmestaaten ausserhalb Europas wie namentlich den USA, Kanada, Australien und Neuseeland, und anerkennt, dass neben der unmittelbar oder mittelbar staatlichen Verfolgung auch die nichtstaatliche Verfolgung flüchtlingsrechtlich relevant sein kann, sofern der staatliche Schutz fehlt oder ungenügend ist. Diese Rechtsprechung wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt und es ist demzufolge bei der Prüfung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz von Vorbringen auch die Verfolgung durch private Dritte bei mangelnder Schutzfähigkeit der staatlichen Behörden und bei Nichtexistieren staatlicher Strukturen mitzubehalten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4837/2006 vom 3. September 2007 E. 3.4; BVGE 2008/4 E. 5.2). Ebenfalls ist auf Asylgesuche von Personen, die einen ablehnenden Asylentscheid eines EU- oder EWR-Staates erhalten haben, dann einzutreten, wenn sie die auf der Tatsache, dass ein solcher Entscheid vorliegt, beruhende Vermutung, sie erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht, umzustossen vermögen. Dazu müssen im Zeitpunkt der Beurteilung substantielle Argumente vorliegen, die in ihrer Gesamtheit ernsthaft und gewichtig genug sind, um mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen zu können, dass die asylsuchende Person im Zeitpunkt des ausländischen Entscheides die Flüchtlingseigenschaft erfüllt haben dürfte (vgl. EMARK 2006 Nr. 33 E. 6.6).

E. 6

Die Anwendung der Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG setzt eine summarische materielle Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Gesuch stellenden Personen voraus, aus der sich das offensichtliche Fehlen von Hinweisen auf die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise auf die Voraussetzungen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes ergibt. Es gelten damit dieselben herabgesetzten Beweismassanforderungen, welchen nach der vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Praxis der ARK nicht offensichtlich haltlose Hinweise auf Verfolgung im Sinne von Art. 34 Abs. 1 AsylG genügen müssen (vgl. EMARK 2006 Nr. 33 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 7.1

Vorliegend steht aufgrund der Aktenlage fest und ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin und ihre Tochter in Deutschland - einem Staat der EU - erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben. Der ablehnende Asylentscheid datiert vom (...).

E. 7.2

Demnach ist zu prüfen, ob in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die für die Flüchtlingseigenschaft relevant sein könnten, oder ob die Beschwerdeführerinnen allenfalls die Einschätzung der deutschen Behörden, dass sie im Zeitpunkt deren Entscheides die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllten, umzustossen vermögen.

E. 7.3

Im schweizerischen Asylverfahren bringt die Beschwerdeführerin ausschliesslich Ereignisse vor, welche sich nach der Ausreise aus Deutschland zugetragen haben sollen. Was Grund des Asylverfahrens in Deutschland war, entzieht sich der Kenntnis des Gerichtes. Aufgrund des nachfolgend Gesagten kann dies indessen auch offen bleiben. Im Beschwerdeverfahren wird nicht geltend gemacht, die Beschwerdeführerinnen hätten bereits im Zeitpunkt des deutschen Asylentscheides die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und vermöchten die entsprechende anderslautende Vermutung (im Sinne der zitierten Rechtsprechung von EMARK 2006 Nr. 33) umzustossen.

E. 7.4

Das BFM hat die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu den Ereignissen nach der Rückkehr nach Serbien einer Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen und im Ergebnis als unglaubhaft gewertet. Zur Begründung dieser Einschätzung führte es an, die Vorbringen seien unsubstantiiert ausgefallen. Die Beschwerdeführerin habe nicht genau darstellen können, weshalb sie nicht mehr in C._____ leben könne und auf den Schutz der Schweizer Behörden angewiesen sei. Ihre Antworten seien stereotyp und allgemein ausgefallen. Sie habe die drei Übergriffe durch die maskierten Personen nicht detailliert wiedergeben können. Auch die Fragen zu den Ängsten und gezeigten Reaktionen habe sie nicht anschaulich beantwortet, sondern pauschal angegeben, Angst vor diesen Leuten gehabt zu haben. Erfahrungsgemäss könnten Verfolgte jedoch detailliert über ihre Erlebnisse und ihre Tätigkeiten berichten. Des Weiteren habe die Beschwerdeführerin auch nicht erklären können, weshalb sie beim dritten Besuch das Tor erneut geöffnet habe, danach jedoch nicht mehr, oder, warum sie bei der Polizei nicht insistiert habe. Gesamthaft betrachtet erschöpften sich die Aussagen in Allgemeinplätzen, die in dieser Form von irgendetwem nacherzählt werden könnten. Die einfach gehaltene Sachverhaltsdarstellung sei in dieser Form mit der erfahrungsgemäss um ein Vielfaches komplexeren Wirklichkeit in keiner Art und Weise vereinbar. Weder die persönliche Betroffenheit noch das subjektive Empfinden untermauerten das von der Beschwerdeführerin Geschilderte.

E. 7.5

In der Rechtsmitteleingabe macht die Beschwerdeführerin geltend, die angewandte Nichteintretensbestimmung ziele in ihrem Kerngehalt darauf ab zu verhindern, dass Personen ein zweites Asylgesuch in einem Zweitland stellen, um einer Rückkehr ins Heimatland entgehen zu können. Sie selbst sei jedoch nach elfjährigem Auslandsaufenthalt nach Serbien zurückgekehrt und nur deshalb wieder nach Westeuropa gekommen, weil sie

massive Bedrohungen erlebt habe. Dass sie und ihre Tochter tatsächlich zurückgekehrt seien, hätten sie dem Bundesamt durch Abgabe verschiedener Dokumente nachgewiesen. Das BFM habe diese Beweismittel jedoch einfach ignoriert. Zusätzlich dazu könnten sie nun die beiden Grenzübertrittsbescheinigungen einreichen, die sie für die Wiedereinreise nach Serbien benötigt hätten. Entgegen der Betrachtungsweise des BFM gebe es durchaus Hinweise, die auf ein Verfolgungssituation hinwiesen, beziehungsweise die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant seien. Von ihr sei zweimal Schutzgeld erpresst worden. Während sie das erste Mal Euro 2'000 gegeben habe, sei sie das zweite Mal nicht mehr in der Lage gewesen, zu zahlen, und deshalb zusammengeschlagen worden. Die Polizei, die sie angerufen habe, habe bloss gesagt, sie komme nicht vorbei, da sie ja noch lebe und ihr somit nichts fehle. Aufgrund der Untätigkeit der Polizei hätten sie und ihre Tochter in massiver Angst gelebt. Ihre Freundin habe ihr daraufhin empfohlen, einen Psychiater aufzusuchen, was sie und ihre Tochter dann getan hätten. Die entsprechenden Bestätigungen habe sie bereits beim BFM eingereicht. Die Einschätzung des BFM, dass ihre Vorbringen nicht detailliert seien, bestreite sie. So sei beispielhaft auf ihre Ausführungen, wie sie geschlagen worden sei, verwiesen. Aus all diesen Gründen sei das Dossier dem BFM zur Neu Beurteilung zurückzuüberweisen.

E. 7.6

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die Vorbringen den eingangs erwähnten herabgesetzten Beweismassanforderungen durchaus zu genügen vermögen und die Verfolgungshinweise nicht als offensichtlich haltlos bezeichnet werden können. Es mag zwar zutreffen, dass die Ausführungen zur emotionalen Betroffenheit der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter in den Befragungen eher dürftig ausgefallen sind. Den eingereichten Arztberichten ist jedoch zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Tochter seit dem Überfall im September 2007 (körperlicher Angriff und Gelderpressung) an mannigfaltigen Ängsten und Beschwerden leiden. Der Beschwerdeführerin wurde im Bericht des Psychologen des Gesundheitszentrums C. _____ vom 18. Oktober 2006 eine "beträchtliche Neurose mit hohem Grad an Angstgefühlen und depressiver Tendenz" attestiert. Im Bericht des Facharztes/Psychologen vom 8. Dezember 2006 ist von einem reaktiven Angst-Depressionssyndrom und einer Hinterkopf-Prellung die Rede. Gemäss diesem Bericht leidet die Beschwerdeführerin an Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Appetitverlust und anderen vielfältigen Beschwerden. Auch fürchte sie sich vor unbekanntem Personen auf der Strasse, da diese sie wegen ihrer Ethnie angreifen könnten. Dem Bericht ist weiter zu entnehmen, dass der Beschwerdeführerin die Medikamente Flunisan und Bromazepam (Antidepressivum bzw. Benzodiazepine) verschrieben worden sind. Die Tochter betreffend finden sich in den Akten ebenfalls zwei fachärztliche Berichte. Dem Bericht vom 8. November 2006 ist zu entnehmen, dass die Tochter mit Introvertiertheit und "Verstecken hinter der Mutter" auf die Vorfälle reagiert habe. Ihr sei zu ständiger Konsultation beim Kinderpsychologen geraten worden. Der Bericht vom 8. Dezember 2006 erwähnt die Tochter betreffend einen hohen Grad an Angstgefühlen und als Befund ein reaktives Angst-Depressions-Syndrom sowie eine verlangsamte Reaktion in Stresssituationen. Als Medikation wird Diazepam, ebenfalls ein Benzodiazepin, (nach Bedarf) angeführt. Soweit entzifferbar, werden die Diagnosen in den handschriftlichen fachärztlichen Berichten vom 17. Oktober 2006 und 6. November 2006, welche mangels Leserlichkeit von der Beschwerdeführerin nicht übersetzt werden konnten, bestätigt. Mit der Beschwerdeführerin ist zu bemerken, dass das BFM die eingereichten Beweismittel für eine seriöse Beurteilung der Glaubwürdigkeit der

Vorbringen durchaus hätte würdigen müssen. Aus den Akten ist zu schliessen, dass das BFM nach Erstellung von Kopien diesen Beweismitteln keinerlei Beachtung mehr geschenkt hat. Zwar liegen die Kopien im Umschlag des BFM-Dossiers; dem Dossier ist aber nirgends zu entnehmen, wann die Beschwerdeführerin diese beziehungsweise die Originale zu den Akten gereicht und umgehend wieder zurückerhalten hat. Aus der Rückgabe der Originale und den fehlenden Übersetzungen im vorinstanzlichen Dossier ist zu schliessen, dass das BFM gar nie beabsichtigt hat, diese fachärztlichen Berichte bei der Würdigung des Sachverhalt heranzuziehen. Die Ausführungen in der Vernehmlassung, wonach das BFM die gesundheitliche Situation und damit die Arztberichte (zwar nur hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs) durchaus - implizit - gewürdigt habe, erscheinen angesichts dieser Feststellungen nicht als glaubhaft.

E. 7.7

Nachdem die Sachverhaltsschilderung nebst einigen vagen Aussagen durchaus auch präzise Angaben zum Ablauf der Überfälle und der Reaktion der Tochter enthält (vgl. bspw. A9/15, S. 7 und 10), in den Aussagen der Beschwerdeführerin keine wesentlichen Unstimmigkeiten auszumachen sind und sie die durch die Überfälle und Drohungen notwendig gewordenen Behandlungen mittels Beweismitteln untermauert hat, ist festzustellen, dass die Vorbringen den herabgesetzten Beweismassanforderungen von Art. 34 Abs. 2 Bst. f AsylG zu genügen vermögen. Auch vor dem Hintergrund der notorischen gesellschaftlichen und teils auch behördlichen Diskriminierung der Roma in Serbien können die geltend gemachten Hinweise auf Verfolgung klarerweise nicht als haltlos bezeichnet werden. Das BFM ist nach dem Gesagten zu Unrecht nicht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter eingetreten. Der Nichteintretensentscheid des BFM vom 15. Februar 2007 ist demnach aufzuheben; das BFM wird angewiesen, auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter einzutreten und dieses materiell zu prüfen

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Auf die Entrichtung einer Parteientschädigung wird verzichtet, da nicht davon auszugehen ist, dass der anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführerin notwendige und verhältnismässig hohe Kosten entstanden sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.